

Die Organisation der österreichischen Sozialversicherung

Die österreichische Sozialversicherung <i>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</i>		
Unfallversicherung	Krankenversicherung	Pensionsversicherung
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	9 Gebietskrankenkassen 5 Betriebskrankenkassen**	Pensionsversicherungsanstalt
	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau*		
Sozialversicherungsanstalt der Bauern		
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter		
		Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

* Die VAEB führt die Unfallversicherung für die Eisenbahnbediensteten selbst durch, die AUVA führt sie für den Bergbau durch.
 ** Die Betriebskrankenkasse Austria Tabak gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als aufgelöst (BGBl. II Nr. 303/2016)

Gegliedertes System

Die österreichische Sozialversicherung umfasst die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Die Durchführung der Sozialversicherung ist eigenen Körperschaften – den Versicherungsträgern – übertragen. Es gibt 21 Versicherungsträger – 14 Krankenkassen und sieben Versicherungsanstalten –, von denen einige auch zwei oder alle drei Zweige der Sozialversicherung durchführen. Aus historischen Gründen gibt es neben der territorialen auch eine berufsständische Gliederung.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Alle Versicherungsträger sind im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst. Diesem Dachverband obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung und die Vertretung der Sozialversicherungsträger in gemeinsamen Angelegenheiten (z. B. Abschluss von Verträgen mit Ärzten, Spitalern und dergleichen). Er repräsentiert darüber hinaus das



österreichische System der sozialen Sicherheit gegenüber gleichartigen Einrichtungen im Ausland und fungiert im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialversicherung als Zugangs- und Verbindungsstelle für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Träger der Krankenversicherung

- 9 Gebietskrankenkassen (in jedem Bundesland eine)
- 5 Betriebskrankenkassen
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Träger der Unfallversicherung

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Träger der Pensionsversicherung

- Pensionsversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Bundespensionsamtübertragungsgesetz seit 1.1.2007)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

Selbstverwaltung

Die österreichische Sozialversicherung wird seit ihrer Errichtung – mit Ausnahme in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft von 1939 bis 1947 – nach dem Prinzip der Selbstverwaltung durchgeführt.

Als Teil der öffentlichen Verwaltung bedeutet Selbstverwaltung, dass der Staat durch Übertragung bestimmter ihm obliegender Verwaltungsaufgaben an jene Personengruppen, welche hievon unmittelbar betroffen sind (Versicherte, Beitragszahler), die Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung effektiv sicherstellt. Hierzu werden Selbstverwaltungskörper gebildet, in welche die Interessensvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber sogenannte Versicherungsvertreter entsenden, mittels deren Kompetenz im sozial- und wirtschaftspolitischen Bereich sich die Sozialversicherung durch eine leis-

tungsstarke und sparsame Verwaltung sowie rasche, unbürokratische und versichertennahe Entscheidungsfindung auszeichnet.

Die Anliegen von Pensions-, Renten-, Pflegegeldbezieher(inne)n – welche keiner gesetzlichen Interessenvertretung angehören – werden durch den Beirat vertreten. Der Beirat ist kein Verwaltungskörper im engeren Sinn. Die Vorsitzenden des Beirats und deren Stellvertreter(innen) haben in den Selbstverwaltungskörpern neben einer beratenden Stimme das Recht auf Anhörung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen und Anträgen.

Die Sozialversicherung agiert weisungsfrei, unterliegt jedoch der staatlichen Aufsicht und Kontrolle der Aufsichtsbehörden (BMAK, BMG), des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofs.

